

Kinder- und Jugendförderplan der EKM

1.1.2021

Richtlinie

Der Kinder- und Jugendförderplan der EKM unterstützt Maßnahmen und Projekte der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in

- den Kirchengemeinden (KG) und
- den Kirchenkreisen (KK),
- den evangelischen Jugendverbänden,
- den Jugendbildungseinrichtungen der EKM,
- der Offenen Arbeit und
- den Jugendkirchen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Mittel werden im Rahmen von Kollekten oder kirchlichen Haushaltsmitteln für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Die Kinder und Jugendlichen sollen vorrangig auf dem Gebiet der EKM wohnen.

Anträge können nur durch Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände gestellt werden, die in der EKM ihren Sitz haben.

Förderbereiche

1 Förderbereich: Konfirmand*innenfreizeiten

1.1 Grundlagen:

- Es werden Konfirmand*innenfreizeiten gefördert. Die Förderung bezieht sich auf die Teilnehmer*innen / Betreuer*innen je Tag. Der Fördersatz beträgt je Tag und Person **4,50 Euro**.
- Förderfähiger Betreuungsschlüssel 1:10 (Auf 10 Teilnehmer*innen kann 1 Betreuungsperson gefördert werden.)
- Bei der Verwendung von Mitteln aus diesem Förderbereich dürfen keine Mittel aus dem Budget (Förderbereich 2) verwendet werden.
- An- und Abreise zählen als 1 Tag, wenn die Veranstaltung am Anreisetag nach 14.00 Uhr beginnt und am Abreisetag vor 14.00 Uhr beendet wird.
- Durchführungsdauer bei Tagesveranstaltungen mindestens 6 Stunden.

1.2 Antragsstellung:

Eine Förderung erfolgt auf Grundlage der Abrechnungen. Eine Antragsstellung ist derzeit nicht notwendig. Sie kann jeweils durch den Vorstand für das folgende Förderjahr eingeführt werden.

1.3 Verfahren Abrechnung:

- Formblatt: Einzelverwendungsnachweis bis 6 Wochen nach Durchführung an den BEJM – danach erlischt der Förderanspruch
- Teilnehmer*innenlisten sind im Original einzureichen.
- Es sind mindestens 20% an Eigenmitteln je Maßnahme durch den Träger einzusetzen (Kirchengemeinde, Kirchenkreis).

2 Förderbereich: Kinder- und Jugendfreizeiten, Bildungsmaßnahmen, besondere Veranstaltungen

2.1 Budget

2.1.1 Grundlagen:

- Der Förderbereich wird über ein Budget beantragt, verwendet und abgerechnet.
- Das Budget ergibt sich aus den verwendeten Mitteln des vorletzten Jahres und setzt sich aus weiteren Kriterien zusammen. Diese Kriterien werden für jedes Jahr durch den BEJM-Vorstand festgelegt und in einer Leistungstabelle dargestellt. Die Kriterien orientieren sich u.a. an:
 - der Gesamtanzahl der durchgeführten Maßnahmen (auch ohne Förderung aus dem Förderbereich 2),
 - der Anzahl der Maßnahmen, bei denen Mittel aus dem Budget eingesetzt wurden und
 - der Art der Maßnahmen¹.
- Die Höhe des Gesamtbudgets für den **Förderbereich 2.1** wird durch den BEJM-Vorstand auf Grundlage einer Empfehlung des BEJM-Finanzausschusses festgelegt. Sie orientiert sich an den Kollekteneinnahmen, die für diesen Förderbereich zur Verfügung stehen.

2.1.2 Antragsstellung:

Der BEJM informiert über die Höhe des möglichen Budgets bis zum 30.9. des Vorjahres. Jeder Träger kann dann bis zu dieser Höhe das Budget für das Folgejahr mit einem Mittelabruf beantragen. Das Budget wird jeweils nur an eine durch Träger benannte Zentralstelle bewilligt und an die zuständige Kassenstelle ausgezahlt (Kirchenkreis, Verband). Einzelanträge durch Gemeinden oder einzelne Arbeitsfelder sind nicht möglich.

2.1.3 Verwendung des Budgets:

Die Träger können entscheiden, in welchen Maßnahmen die Budgetmittel eingesetzt werden. Eine Fördergrenze je Maßnahme gibt es nicht. Voraussetzung ist, dass die Mittel in den Bereichen von folgenden Maßnahmenarten eingesetzt werden:

- Kinder- und Jugendfreizeiten (Rüstzeiten)
- Kinder- und Jugendbildung
- Kinder- und Jugendtage
- Ehrenamtlichenschulungen, Juleica, Kileica
- Familienfreizeiten (Kinder und Jugendliche)
- Projekte und Großveranstaltungen

Ausgeschlossen ist die Förderung von Investitionen und von Personalkosten.

Budgetmittel können für besondere Projekte in das Folgejahr übertragen werden, wenn bis zum 30.6. des laufenden Jahres ein Antrag bei der BEJM-Geschäftsstelle eingeht (Höhe und Zweck der Übertragung).

Die Auszahlung erfolgt automatisch in zwei Raten durch den BEJM (Februar; August).

2.1.4 Verfahren Abrechnung:

- Die Abrechnung erfolgt über die Leistungstabelle. Dort werden entsprechend je Maßnahme die verwendeten Mittel aufgeführt.
- Die Leistungstabelle ist im Folgejahr bis zum 28.2. bei der BEJM-Geschäftsstelle in Dateiform (Excel) einzureichen.
- Eine verspätete Abgabe führt zu Kürzungen im übernächsten Förderjahr!
- Der BEJM braucht keine weiteren Abrechnungsdokumente. Die Abrechnungen verbleiben bei dem Träger der Maßnahme und sind 10 Jahre aufzubewahren. Der BEJM behält sich Stichproben zur Verwendung der Mittel vor. Träger der Maßnahme ist für den BEJM der Budgetempfänger (Zentralstelle). Wenn Mittel innerhalb eines Kirchenkreises oder Verbandes weitergegeben werden, muss die entsprechende Dokumentationspflicht sichergestellt werden.
- Nicht ausgegebene Budgetmittel sind bis zum 28.2. des Folgejahres ohne Aufforderung zurückzuzahlen.

¹ 2021 wird das Budget von 2020 in gleicher Höhe je Träger übertragen

Der BEJM-Vorstand entscheidet je nach Haushaltslage über das Gesamtbudget, das den Trägern zur Verfügung gestellt werden kann.

2.2 Projektfonds

2.2.1 Grundlagen

Antragsberechtigt: Bildungsstätten; weitere Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, die keine Mittel über die Budgetbereiche der Verbände und Kirchenkreise bekommen.

Des Weiteren kann die BEJM-Geschäftsstelle für Projekte des Dachverbands Mittel beantragen.

2.2.2 Antragstellung

Die Mittel können für Einzelmaßnahmen oder im Rahmen eines Budgets beantragt werden. Die Bewilligung geschieht durch den Vorstand, auf Vorschlag des Finanzausschusses.

2.2.3 Verwendung des Projektfonds

Siehe 2.1.3

2.2.4 Verfahren Abrechnung

Siehe 2.1.4

2.3 Sonderfonds (nur für Verbände)

2.3.1 Grundlagen

Mittel zur Finanzierung von Sonderveranstaltungen für Kinder- und Jugendliche der evangelischen Jugendverbände.

2.3.2 Antragstellung

Die Mittel werden als Einzelantrag gestellt. Die Bewilligung geschieht durch den Vorstand, auf Vorschlag des Finanzausschusses.

2.3.3 Verwendung des Sonderfonds

Ausgeschlossen ist die Förderung von Investitionen und von Personalkosten. Die Zuwendung erfolgt als Festbetrag. Eine Übertragung in das folgende Förderjahr ist ausgeschlossen.

2.3.4 Verfahren Abrechnung

- Die Abrechnung erfolgt als Einzelabrechnung (Einnahmen und Ausgaben).
- Die Abrechnung muss 6 Wochen nach Maßnahmenende bei der BEJM-Geschäftsstelle eingereicht werden.
- Der BEJM braucht keine weiteren Abrechnungsdokumente. Die Abrechnungen verbleiben bei dem Träger der Maßnahme und sind 10 Jahre aufzubewahren. Der BEJM behält sich Stichproben zur Verwendung der Mittel vor.

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Alle Förderhinweise sind auf der Webseite www.bejm-online.de stets aktuell.

Grundlage der Richtlinie:
Beschluss der Jugendkammer des BEJM vom 14.11.2019

Beschluss der Richtlinie:
Jugendkammer des BEJM am 12.11.2020